

**Verordnung der Gemeinde Niederndorf über den Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag für die
Betreuung von Schülern/Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Volksschule und
Neue Mittelschule Niederndorf**

Auf Grund des § 99i des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird verordnet:

§ 1

Beitragspflicht

(1) Für die Betreuung und Verpflegung von Schülern/Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Volksschule und der Neuen Mittelschule Niederndorf hebt die Gemeinde Niederndorf Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge ein.

(2) Die Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge hat der/die für den Schüler/die Schülerin Unterhaltspflichtige zu entrichten. Mehrere Unterhaltspflichtige haften solidarisch.

§ 2

Betreuungsbeitrag

Der Betreuungsbeitrag beträgt € 5,00 pro Tag, an dem ein/e Schüler/Schülerin zur ganztägigen Betreuung angemeldet ist.

§ 3

Verpflegungsbeitrag

Der Verpflegungsbeitrag beträgt € 5,20 pro Mittagessen.

§ 4

Entrichtung der Beiträge

(1) Der Betreuungsbeitrag und der Verpflegungsbeitrag werden monatlich mit der Gemeindevorschreibung abgerechnet.

§ 5

Ermäßigung der Beiträge

Von der Einhebung des Betreuungs- und Verpflegungsbeitrages kann im Hinblick auf die Einkommens-, Vermögens und Familienverhältnisse der Unterhaltspflichtigen ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde in der Gemeinderatssitzung am 20.02.2017 beschlossen und tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist am 14.03.2017 in Kraft.

Für die Gemeinde Niederndorf

Der Bürgermeister

gez. Christian Ritzer

